

Kreis=



Blatt

Groß-Strehli, den 14. März 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inzerate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird die königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß das Formular zur Zustellungsurkunde — Muster III (Seite 75) der Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 zu der Verordnung vom 15. desselben Monats, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen — nur für diejenigen Zustellungen Verwendung finden soll, welche durch den Vollziehungsbeamten oder einen anderen Beamten, nicht aber für solche Zustellungen, welche durch die Post erfolgen. Für die Zustellungen der letzteren Art sind vielmehr lediglich diejenigen Formulare bestimmt, welche durch die Anweisung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Postamts über das Verfahren, betreffend die postämthliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde (Amtsblatt des Reichs-Postamts Nr. 57 für 1899), zur Einführung gelangt sind. Die Rundverfügung vom 17. Dezember 1899 — II. 12200 —, welche in ihrer Bestimmung zu IV hiermit nicht im Einklange steht, wird insoweit abgeändert.

Berlin, den 26. Januar 1900.

Der Finanz-Minister.

### Polizei-Verordnung

betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirthschaftlicher Trieb-Works und Maschinen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 5. Juni 1890 (veröffentlicht in den Amtsblättern von Breslau für 1890 S. 187, Liegnitz für 1890 S. 170, Oppeln für 1890 S. 173) mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von Triebwerken, Lokomobilen, Dampfmaschinen, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln u. s. w.) und Maschinen, welche zum landwirthschaftlichen Betrieb dienen (Drechs-, Siebes-, Säckel-, Maschinen, Schrot- und Quetschmühlen u. s. w.), oder die von ihnen mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen (Inspektoren, Verwalter, Maschinenwärter pp.) sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachfolgenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 2. Alle Betriebs- oder Transmissions-works, sowie die vom Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Trieb-Works und rotirenden Theile von Maschinen im Sinne des § 1 und von Göpeln — nicht auch der übrigen Triebwerke — sind, sofern dieselben sich in einer Lage befinden, daß Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen zufällig in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern zu verkleiden, daß eine solche zufällige Berührung nicht stattfinden kann.

Die Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so befestigt sein, daß sie nicht absichtslos beseitigt werden können. An den Stellen an denen sich Kuppelungen oder Vorrichtungen befinden, die zeitweise revidirt oder geschmert werden müssen, sind leicht zu handhabende Verklüppvorrichtungen anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Theile gestatten.

§ 3. Maschinen, welche zum Zerleinern von Stroh- und Futterstoffen dienen, müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, welche durch schnelles Ausrücken den Stillstand der Maschine veranlaßt. Auch müssen sie derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nothhilfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeuge oder von den Einziehwalzen nicht berührt werden kann.

§ 4. Bei allen Drechsmaschinen, welche von auf der Drechsmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbsteinlage-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen von dem zuständigen Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufrieden.

Bekanntlich ist der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist die Einfriedigung an dieser Stelle (der Einlegeite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeite noch um mindestens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Drechsmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

Drechsmaschinen mit seitlicher Einfütterungsöffnung, welche von oben oder von der Drechsmaschine stehenden Personen bedient werden, müssen mit einem vor der Einfütterungsöffnung angebrachten Eische von mindestens

1 m Länge von der Einfütterungsöffnung an gerechnet, sowie mit Schutzvorrichtungen welche die Einfütterungsöffnung von jeder Seite und oberhalb mit mindestens 40 cm breiten festen Wänden eintriedigen oder mit einer fest umschlossenen Lade versehen sein, deren Abmessungen den vorangegebenen Maßen entsprechen.

§ 5. Das Schmieren einzelner Theile der landwirthschaftlichen Maschinen oder der Triebwerke, welche durch thierische Kraft bewegt werden (Göpel) sowie alle anderen Manipulationen an den inneren oder äußeren Theilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Auflegen der Riemen auf Riemscheiben, dürfen nur während des Stillstandes vorgenommen werden. Hierbei ist stets die Verbindung zwischen dem Triebwerk und der Maschine durch Ausweichen der letzteren bezw. durch Abhängen der Zugwaage oder durch Abspannen der Zugthiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. In Betrieb befindliche Maschinen und Triebwerke, bei welchen Dampfkraft oder Zugthiere verwendet werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Auch ist die Beschäftigung von Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in unmittelbarer und eine Gefahr in sich schließender Nähe solcher Maschinen und Triebwerke untersagt.

**Das Gleiche gilt von geisteskranken, epileptischen oder schwachmünnigen Personen.**

Eine Ausnahme findet nur bezüglich der in den Provinzial-Irren-Anstalten untergebrachten Kranken statt, welche bei den mit der Anstalt verbundenen landwirthschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden können.

§ 7. Von der ersten Inbetriebnahme neuer Maschinen ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Handbetrieb landwirthschaftlicher Maschinen keine Anwendung. Doch gelten die Bestimmungen des § 2 und § 3 Absatz 2 auch für die mit der Hand betriebenen Stroh- und Futterstoss-Schneidemaschinen, sowie der § 4 für die mit der Hand betriebenen Dreschmaschinen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verortet ist.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Breslau, den 2. Februar 1900.

Der Ober-Präsident. gez. von Hahfeldt.

### Bekanntmachung.

Vom 1. April ab werden im inneren deutschen Verkehr, einschließlich des Wechselverkehrs mit Bayern und Württemberg, Geschäftspapiere unter folgenden Bedingungen zugelassen:

I. Zulässig zur Verwendung als Geschäftspapiere sind: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Protokolle, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempelt oder ungestempeltem Papier, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungs-gesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempelt oder ungestempelt Papier geschrieben, handchriftliche Partikulare oder Notenblätter, die abgefordert versandten Manuskripte von Verken oder Zeitungen, corrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher u. s. w.

II. Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften. Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten.

III. Geschäftspapiere, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV. Die Vereiniigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Warenproben zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

1. jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichtes und der Ausdehnung nicht überschreitet,

2. das Gesamtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

V. Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Geschäftspapiere für sich allein verwendet werden oder ob Drucksachen und Warenproben damit vereiniigt sind: bis 250 Gramm einschließlich 10 Pf., über 250 bis 500 Gramm einschließlich 20 Pf., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich 30 Pf.

Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

VI. Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angefordert, nöthigen Falles unter Abrandung auf eine durch 5 theilbare Kennigumme aufwärts.

Berlin, W. 1. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Pöbdielski.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30<sup>a</sup> des Statuts der Provinzial-Diskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialauschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. April 1900 ab bis auf Weiteres wie folgt festgelegt:

I. Für die von der Provinzial-Diskasse auszugehenden Darlehne:

a. in 3 proc. Obligationen auf 3¼ Prozent,

b. in 3½ proc. Obligationen auf 3¾ Prozent,

c. für baare Darlehne auf 4 Prozent,

d. für baare Darlehne von mindestens 10 000 Mark nach Wahl des Darlehnehmers auch auf 3¼ Prozent, oder 3½ Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehnehmer neben der Verzinsung und Amortisation auch die Coursdifferenz trägt, sofern die 3 proc. oder im zweiten Falle die 3½ proc. Obligationen, welche die Provinzial-Diskasse zur Beschaffung der Darlehnsvaluta veräußert, im Course unter 100 St. stehen. Diese Coursdifferenz wird nach Wahl des Darlehnehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug gebracht oder dem Darlehnsbetrage zugeschlagen

und nebst 4 Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehens resp. der betreffenden Darlehensrate aus dem ersten Amortisationsraten bedeckt.

In den Fällen zu a, b und d kann bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um  $\frac{1}{100}$  Prozent eintreten.

- II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder
- bei sechsmonatlicher Kündigung auf  $2\frac{1}{2}$  Prozent,
  - bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent mit der Maßgabe, daß bei Summen bis 30000 Mark eine Stägige, von 30000 bis 50000 Mark eine 30tägige, von 50000 Mark und mehr eine 3 monatliche Kündigung innegehalten werden muß,
  - Depositen, welche nicht mindestens 3 Monate hinterlegt bleiben, nur mit  $1\frac{1}{2}$  Prozent verzinst werden.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt mit dem Ersten nächsten Monats. Breslau, den 2. März 1900. Der Landeshauptmann von Schlesien. von Koeder.

### **A n z e i g e n** für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziersvorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffiziersvorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgeprägter Neigung für den Unteroffiziersstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulleistungen so weit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bzw. Civilberuf wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in den Unteroffiziersvorschulen dauert in der Regel zwei Jahre.

3. Die Zöglinge der Unteroffiziersvorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Vorhshatten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffiziersvorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur beginnenden Monat des Aufenthaltes in der Unteroffiziersvorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffizierschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr, bzw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tagesweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffiziersvorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Nach übernimmt derselbe für einen etwaigen über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizierschule keine besondere Verpflichtung.

4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffiziersvorschulen vorgebildeten Unteroffizierschüler an Infanterie, Jäger, Marine-Infanterie und Artillerie-Truppentheile überwiesen, und zwar diejenigen Unteroffizierschüler, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in eine Unteroffizierschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, aber nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich tadellos haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zur ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und warnembaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht flötende) Sprache haben.

Sie müssen lehrlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

7. Wer in der Unteroffiziersvorschule mit Falschweis behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Wer in der Unteroffiziersvorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens  $14\frac{1}{2}$  Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando einer Unteroffiziersvorschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen.

- ein Geburtszeugnis (A. B. M. 1892 S. 182 Nr. 212),
- den Konfirmationschein bzw. einen Ausweis über dem Empfang der ersten Kommunion,
- ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizei-Obrigkeit,
- etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Der Bezirkskommandeur v. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterschreiben ist.

8. Inwieweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffiziersvorschulen in Weilburg, Annaburg, Jülich und Wöhlau im Oktober, in die Unteroffiziersvorschule in Neubreda im April jeden Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16. Jahr alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die einseitigen Papiere zurück.

9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Falle der Brauchbarkeit:

- für die Zureise dorthin einer Vergütung bei Eisenbahnverbindung von 1,5  $\text{M}$ , bei Landweg — nächste

Poſtſtraße — ohne Rückſicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel von 10  $\text{₰}$  für jedes km.

b. An Jhrgeld:

bei Reiſen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5  $\text{₰}$ , bei Reiſen auf dem Landwege für jedes km 1,5  $\text{₰}$ .

Die gleichen Entſchädigungen wie zu a und b ſind zuſtändig für den Weitermarſch zu der betreffenden Unteroffiziersſchule bezüglich des etwa zurückzulegenden Landweges und des Jhrgeldes.

Letzterer beträgt jedoch für die ganze vom Heimatsorte zurückgelegte Strecke minddeſtens 1 Mark.

Für die Eisenbahnfahrt vom Bezirkscommando zu der Unteroffiziersſchule wird ein Militärjaſchlein nach Muſter A der Anlage III. der  $\text{F. T. D.}$  (mit Abſchnitt 2 Ackerkenntniß für die Militärverwaltung) ausgeſtellt. Das Jhrgeld iſt zu thunen.

Auf dem Jaſchlein iſt die Unteroffiziersſchule näher zu bezeichnen, bei welcher das Jhrgeld zu liquidiren iſt. Die den Einberufenen gezahlte Vergütung bis zum Stabsquartier ſowie der weiter gezahlte Vorſchuß iſt auf der Geſtellungsordre erläuternd zu vermerken, und erfolgt hierauf Erſtattung durch die Unteroffiziersſchule.

Den Bezirkscommandos dienen die Abſchnitte der bez. Poſtanweiſungen als Einnahmefelagen.

Die Beſtimmungen der Dienſtvorſchrift über Mariſchgebühren bei Einberufungen zum Dienſt ſowie bei Entlaſſungen vom 22. Februar 1887 finden auf die zu den Unteroffiziersſchulen einberufenen jungen Leute keine Anwendung. Vorſchüſſe auf die Reiſe- und Jhrgelder für die Reiſe zum Stabsquartier des Bezirkscommandos werden daher den Einberufenen von Gemeindebehörden und Exercentenſänger nicht geſahlt.

10. Bei der Geſtellung zum Eintritt in eine Unteroffiziersſchule müſſen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden ſowie mit 6 Mark zur Verſchaffung des erforderlichen Fußzeuges verſehen ſein.

Das zum Lebensunterhalt Nothwendige wird unentgeltlich gewährt.

Ueberritt der Unteroffiziersſchüler zur Unteroffiziersſchule ſ. § 24 Dienſtvorſchrift über Mariſchgebühren bei Einberufung zum Dienſt.

11. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffiziersſchule die Entlaſſung eines Zögling von Angehörigen oder von dieſen ſelbſt gewünscht, ſo ſind die für denſelben aufgewandten Erziehungskosten zurückzahlen, und erfolgt die Entlaſſung ſofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inſpection ſeitens der betreffenden Anſtalt. Die Berechnung und Einhebung verbleibt erfolgt von der Unteroffiziersſchule, bei welcher der Zögling ſich befindet.

Die Erlaſſung der Erziehungskosten bei länger als zweimonatigem Aufenthalt auf der Unteroffiziersſchule unterliegt der Entſcheidung des Kriegsminiſteriums (Allgemeines Kriegs-Departements) und iſt durch die Inſpection herbeizuführen.

Audrud hieron bringe ich zur öffentlichen Kenntniß mit den Bemerken, daß ſich die Freiwilligen nur an Montagen in der Zeit von 8—9 Uhr Vormittags bei dem Bezirks-Commando in Gleiwitz zu melden haben.

Groß-Strehly, den 6. März 1900.

Den Magiſtraten, Orts- und Gemeindevorſtänden des Kreiſes theile ich mit, daß die Muſterung der Erſatzmannſchaften in dieſem Jahre wie folgt ſtattfinden wird:

- a. in Groß-Strehly im Werner'schen Gaſthauſe auf der Krafauerſtraße. Vormittags 7 Uhr am 29., 30., 31. März und 2. April d. Js.
- b. in Leſchütz im Kolontſchen Gaſthauſe, Vormittags 7 Uhr am 3., 4. und 5. April d. Js.,
- c. in Gogulin im Hausdorff'schen Gaſthauſe, Vormittags 7 Uhr am 6. und 7. April d. Js.
- d. in Zawadzki im Hüttengathauſe, Vormittags 7 Uhr am 9. und 10. April d. Js.

In den Muſterungstagen findet auch die nach § 46 ad 12 (letzter Abſatz) der Beſtverordnung vom 22. November 1888 vorgeſchriebene Vervollſtändigung der Rekrutierungsſtammrollen ſtatt. Die Loosung wird am 11. April d. Js. Vormittags 8 Uhr im Hüttengathauſe in Zawadzki ſtattfinden. Hierbei beſtimme ich folgendes:

1. Die Reclamationen von denjenigen Militairpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältniſſe nach § 32 der Beſtverordnung einen Anſpruch auf Zurückſtellung haben, ſind zweifach anzufertigen und bis zum 20. März d. Js. an mich einzureichen; in Ausnahmefällen aber ſpäteſtens in Muſterungsterminen vorzulegen, weil diejenigen Reclamationen, welche der Erſatz-Kommiſſion nicht vorgelegen haben, von der Ober-Erſatz-Kommiſſion ohne Weiteres zurückgewieſen werden, ſofern die Veranlaſſung zur Reclamation nicht etwa erſt nach beendigtem Erſatzgeſchäft entſtanden ſein ſollte. Auch können die bei dem Erſatz- bzw. Ober-Erſatz-Geſchäft nicht reclamirten Militairpflichtigen nach erfolgter Einſtellung in das Militair nur dann reclamirt werden, wenn der Grund zur Reclamation erſt nach der Aushebung eingetreten iſt.

Die Reclamationen, ſowohl für die Geſtellungspflichtigen, wie für die Reſerve und Wehrmänner müſſen auf den vorgeſchriebenen neuen Formularen angefertigt und hiñſichtlich der Richtigkeit vom Amts- und Gemeindevorſtände beſcheinigt ſein.

Die Magiſtrate, Gemeinde- und Ortsvorſtände erſuche bzw. veranlaſſe ich, dieſe Beſtimmung wiederholt bekannt zu machen, ſo daß Niemand den Einwand erheben kann, dieſelbe nicht gekannt zu haben.

Die Eltern derjenigen Militairpflichtigen, für welche Reclamationen wegen häuslicher Verhältniſſe angebracht werden, müſſen vor der Erſatz-Kommiſſion erſcheinen, widrigenfalls die Reclamationen nicht berückſichtigt werden.

Bezüglich der ſchiffahrttreibenden Militairpflichtigen bemerke ich, daß etwaige Reclamationen für ſolche Mannſchaften ebenfalls rechtzeitig und ſpäteſtens beim allgemeinen Muſterungs- oder Aushebungsgeschäft angebracht werden müſſen, weil in den Schiffermuſterungsterminen Reclamationen weder angebracht noch erörtert werden dürfen (ſ. § 76 der Beſtverordnung.)

Im Intereſſe der Gemeinden müſſen die bezüglichlichen Reclamationen event. von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

2. Die Erſatzpflichtigen ſind auf den betreffenden Tag des Morgens 7 Uhr unter der Warnung vorzuladen, daß



diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihres Namens im Musterungsorte nicht anwesend sind, nach § 26 ad 7 der Beheerordnung, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden. Die Leute sind in der Gemeinde zu sammeln und durch den Orts- bezw. Gemeindevorsteher, oder in dessen Verhinderung durch einen Schöffen oder qualifizierten Stellvertreter in das Musterungsorte ordnungsmäßig, also ohne vorher die Schankstätten zu besuchen, direkt zu begleiten. Stöße dürfen die Mannschaften nicht bei sich tragen, die ersteren sind, wenn gegen diese Bestimmung dennoch gehandelt wird, sofort bei Seite zu schaffen.

3. Jedem Ersatzpflichtigen ist aufzugeben, nüchtern und am Körper gereinigt zu erscheinen, und sich mit dem Loosungsscheine zu versehen. Für abhandene gekommene Loosungsscheine sind sofort Duplikate bei mir nachzusuchen, wofür die Schreibgebühren von 50 Pfg. einzusetzen sind.
4. Von den verstorbenen Ersatzpflichtigen, welche in der Rekrutierungsstammrolle bezw. Stellungsliste noch nicht geführten sind, müssen Totenscheine vorgelegt werden. Diese Totenscheine müssen für jeden Verstorbenen besonders angefertigt werden.
5. Wegen Vorlegung der Verhandlungen, Atteste pp. bezüglich der mit Epilepsie Behafteten verweise ich auf § 65. 6. B. D. Kommun Mannschaften zur Musterung, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben oder geisteskrank sind, so ist auf diese Verhältnisse beim Musterungsgeschäft besonders aufmerksam zu machen.  
Ortsbehörden, Orts- und Gemeindevorsteher, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, insbesondere diejenigen, welche bei dem Musterungsgeschäft abwesend sind, und nicht für einen gesetzlich zulässigen mit den persönlichen Verhältnissen der Militairpflichtigen vertrauten qualifizierten Stellvertreter georgt haben, werde ich zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.
6. Von allen zugezogenen, sich später zur Rekrutierungsstammrolle gemeldet habenden oder sonst ermittelten Ersatzpflichtigen, welche in den alphabetischen Listen noch keine Aufnahme gefunden haben, sind Anzüge aus den Rekrutierungsstammrollen anzufertigen und unter Beifügung der Loosungs- bezw. Geburtscheine oder anderer Uebersetzungspapiere spätestens Tags vor dem Musterungstermine an mich, möglichst per Boten, an den Ort einzusenden, wo sich die Commission z. Z. befindet, damit die Nachtragung dieser Ersatzpflichtigen in den alphabetischen Listen noch vor dem Geschäft stattfinden kann.
7. Zum Schluß theile ich noch die Musterungstage, an welchen die Mannschaften zur Vorstellung gelangen, im Nachstehenden mit:

### A. Musterung in Groß-Strehly.

Am 29. März 1900. Schloß Groß-Strehly, Beljarowitz, Schironowitz v. N., Schironowitz v. P., Grebojschowitz, Jarischau, Rogowich, Centawa, Blottitz, Warauntowitz, Mokolohna, Brestna, Groß-Muschitz, Doritsch, Kroschnitz u. Schewlowitz.  
Am 30. März 1900. Dichef, Tischammer-Elguth, Sucho-Danitz, Kosmierka, Waldhauer, Gonschiorowitz, Himmelwitz, Radlub, Liebenhain und Stadt Groß-Strehly.

Am 31. März 1900. Kalinow, Grobisko, Studendorf, Grabow, Dtimitz, Rosnowitz, Kalinowitz, Kiewle, Ober-Elguth Gemeinde, Nieder-Elguth und Petersarag.

Am 2. April 1900. Sucholohna, Ushowa, Kosnioutau, Kosmierz, Suchau, Adamowitz, Mendorf, Schedlis, Szwentschütz u. Schimichow.

Reklamanten aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 2. April 1900 zur Musterung.

### B. Musterung in Lejschnitz.

Am 3. April 1900. Annaberg, Stadubitz, Alt-Ujest, Salejsche, Klutschau, Oleshta, und Jyrowa.

Am 4. April 1900. Meszrowitz, Schl.-Ujest, Kzienzowiesch, Freiwoiget Lejschnitz, Krasnowa, Dolka, Scharonowin, Kaltwasser, Stadt Lejschnitz und Lejschona.

Am 5. April 1900. Stadt Ujest, Krempe, Boremba, Wyssoka, Koswabze, und Deschowitz.

Reklamanten des Bezirks B kommen am 5. April 1900 zur Musterung.

### C. Musterung in Gogolin.

Am 6. April 1900. Chorulla, Wahnke, Dierwanz, Dittmuth, Sacrau, Dombrowka, Goradze und Oberwitz.

Am 7. April 1900. Groß-Stein, Klein-Stein, Gogolin und Karlubitz.

Reklamanten aus dem Bezirk C kommen am 7. April 1900 zur Musterung.

### D. Musterung in Zawadzki.

Am 9. April 1900. Groß-Stanisch, Colonnowska, Kelsch, Carmerau, Wierchlejsche, Borowian, Lañek, Heine und Mischline.

Am 10. April 1900. Klein-Stanisch, Santowicz und Zawadzki. Reklamanten aus dem Bezirk D kommen am 10. April 1900 zur Musterung.

Hierbei mache ich, darauf ausdrücklich aufmerksam, daß abgesehen von den vorstehend besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Mannschaften aus den gleichnamigen Ortsbezirken gemustert werden. Die Herren Stammrollenhührer haben dem Musterungstermine beizuwohnen.

Groß-Strehly, den 26. Februar 1900.

### Bekanntmachung.

An den diesjährigen Frühjahrskontrol-Versammlungen haben Theil zu nehmen:

1. Die Reservisten der Jahresklassen 1892 bis einschließlich 1899.
2. Die Wehrmänner I. Aufgebots der Jahresklassen 1887 bis einschließlich 1891.
3. Die Ersatzreservisten der Jahresklassen 1887 bis einschließlich 1899.

4. Die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften.
5. Die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschließl. 1899.
6. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots und Ersatzreserve zurückgestellten Mannschaften, soweit sie den Jahresklassen 1887 bis 1899 angehören.

Die Kontrollversammlungen finden im Landwehrbezirk Gleiwitz zu folgenden Zeiten statt:

### Im Bezirk des Meldeamts Groß-Strehlitz.

#### Kontrolplatz Groß-Strehlitz.

##### I. Abtheilung.

Am 23. April 1900 Vormittags 9 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschl. 1899 aus Stadt und Schloß Groß-Strehlitz, Adamowitz und Mokrolohna.

##### II. Abtheilung.

Am 23. April 1900 Nachmittags 3 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschließl. 1899 aus Gonschiorowitz, Brzezina, Neudorf, Rosniontau, Schimischow, Stephansham und Sucholohna.

#### Kontrolplatz Centawa.

Am 24. April 1900 Vormittags 9 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschl. 1899 aus Balzarowitz, Bloitzitz, Centawa, Scherolowitz, Himmelwitz, Groß-Nuschütz, Warmuntowitz, Liebenham, Petersgrätz und Wierchleche.

#### Kontrolplatz Zawadzki.

Am 24. April 1900 Nachmittags 3 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschl. 1899 aus Böhme, Borowian, Keltzsch, Sandowitz und Zawadzki.

#### Kontrolplatz Colonnowska.

Am 25. April 1900 Vormittags 10 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschließl. 1899 aus Bendowitz, Carmerau, Colonnowska, Garaschowska, Heine, Lazisek, Michline, Groß- und Klein-Stanis und Wosnowska.

#### Kontrolplatz Kosmierka.

##### I. Abtheilung.

Am 25. April 1900 Nachmittags 3 Uhr. Sämmtliche Reservisten und Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots aller Waffengattungen der Jahresklassen 1887 bis einschl. 1899 aus Boritzsch, Carlsthal, Tschammer-Elguth, Grabow, Grodzisko, Galensto, Heinrichsdorf, Kadlub, Kroschnitz, Dschief, Ottmütz, Kosmierz, Kosmierka, Stubendorf, Suchau, Suchodaniek, Waldhäuser und Zauche.

##### II. Abtheilung.

Am 26. April 1900 Vormittags 9 Uhr. Die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschließl. 1899 aus Boritzsch, Carlsthal, Tschammer-Elguth, Grabow, Grodzisko, Galensto, Heinrichsdorf, Kadlub, Kroschnitz, Dschief, Ottmütz, Kosmierz, Kosmierka, Stubendorf, Suchau, Sucho-Daniek, Waldhäuser und Zauche.

#### Kontrolplatz Niewke.

Am 26. April 1900 Nachmittags 3 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschließl. 1899 aus Niewke, Nieder- und Ober-Elguth, Kolonie Elguth, Kadlubiez, Kalinowitz, Kalinow, Dleszka, Scheditz, Sprentschütz, Posnowitz, Wyssofa, Kolonie Wyssofa und Znowa.

#### Kontrolplatz Gogolin.

##### I. Abtheilung.

Am 27. April 1900 Vormittags 10 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschließl. 1899 aus Gogolin, Chornilla, Mallnie, Dierwanz, Ottmuth und Sacrau.

##### II. Abtheilung.

Am 27. April 1900 Nachmittags 3 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschl. 1899 aus Dierwitz, Jeschona, Krempa, Goradze, Karlobitz, Groß- und Klein-Stein, Dombrowa und Strebinow.

**Kontrollplatz Leschnitz.****I. Abtheilung.**

Am 28. April 1900 Vormittags 10 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschließlich 1899 aus Leschnitz, Annaberg, Kzienszowiech, Freiwogtei Leschnitz und Deschowitz.

**II. Abtheilung.**

Am 28. April 1900 Nachmittags 3 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschließlich 1899 aus Scharnojin, Dollna, Kraßowa, Poppitz, Poremba, Koswadze und Olschowa.

**Kontrollplatz Ujest.****I. Abtheilung.**

Am 30. April 1900 Vormittags 10 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschl. 1899 aus Stadt und Schloß Ujest, Niesdrowitz, Goy et Kalof und Alt-Ujest.

**II. Abtheilung.**

Am 30. April 1900 Nachmittags 3 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschließlich 1899 aus Jarißchau, Klatwaffer, Saleche, Klutschau, Rogowshütz, Schironowitz v. P. und v. K., Grebschowitz, Kopanina, Kolonie Schroll und Ferdinandshof.

Die Mannschaften der Landwehr II. Aufgebots, sowie die Wehrmänner I. Aufgebots der Jahresklasse 1888, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 eingestellt wurden und diejenigen Kavalleristen der Landwehr I. Aufgebots, welche als 4 jährig Freiwillige in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1890 eingetreten und dieser Verpflichtung nachgekommen sind, haben zu den Kontroll-Versammlungen **nicht** zu erscheinen.

**Da in diesem Frühjahr Fuhrmessungen stattfinden, haben die Mannschaften mit rein gewaschenen Füßen zu erscheinen. Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.**

**Das Gestellen auf anderen als den zuständigen Kontrollplätzen ist verboten.**

Gleiwitz, im März 1900.

**Königliches Bezirkskommando.**

Die Magistrats, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, den Zeitpunkt der Kontrollversammlungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Strehlitz, den 7. März 1900.

Die in dem Erlaße des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 23. December 1886 (Amtsblatt pro 1886 Stück 53 Seite 358) vorgeschriebene technische Revision der im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Wagen wird im Mai und Juni d. J. durch den königlichen Reichmeister Schmollawe in Kreuzburg O/S. in den nachgenannten Ortschaften des Kreises vorgenommen werden:

Am 14. und 15. Mai in Colomnowska und Sandowitz, am 16. Mai in Sandowitz und Zawadzki, am 17. Mai in Petersgräß und Himmelmitz, am 18. Mai in Adamowitz und Sucholohna, am 19. Mai in Stubendorf, am 28., 29. und 30. Mai in Stadt Groß-Strehlitz, am 31. Mai und 1. Juni in Stadt Ujest, am 2. Juni in Alt-Ujest, am 18. Juni 19. Juni in Stadt Leschnitz, am 20. Juni in Saleche, am 21. Juni in Deschowitz und Koswadze, am 22. Juni in Gogelin, am 23. Juni in Otmuth.

Die Prüfung der Maße, Gewichte und Wagen erstreckt sich bei der technischen Revision darauf:

- ob dieselben von vorchriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung)
- ob dieselben in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt sind,
- auf die Richtigkeit derselben innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.

Die Gewerbetreibenden der vorgenannten Ortschaften fordere ich hierdurch auf, ihre Maße pp. vor dem Anfangstermine der technischen Revision, zur aichamtlichen Prüfung zu bringen, wenn die Richtigkeit derselben zweifelhaft erscheinen sollte.

Die betreffenden Ortsvorstände haben diese Verfügung zur Kenntniß jedes einzelnen Gewerbetreibenden zu bringen und nach Ablauf von 14 Tagen darüber zu berichten, daß es geschehen ist.

Gegen diejenigen Gewerbetreibenden, bei welchen ordnungswidrige (angestempelte, unvorschriftsmäßige, unrichtige) Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, wird das Strafverfahren auf Grund des § 369 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches eingeleitet werden.

Groß-Strehlitz, den 10. März 1900.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, bis um 28. d. Mts. hierher anzugeben, wieviel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der drei Monate Januar, Februar und März 1900

- nach Sachen gegangen, b. ausgewandert sind.

Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 12. März 1900.

**Der Königliche Landrath**  
von Alten.

# Verpachtung der Grasnutzung.

Die Verpachtung der Grasnutzung auf den hiesigen Kreis-Chauffeen soll auf drei hintereinander folgende Jahre stattfinden. Termine hierzu sind angesetzt:

- 1., Für die Chauffee Himmelwitz—Zawadzki: Freitag den 6. April vormittags 9 Uhr im Kluba'schen Gasthause in Wierchlesch.
- 2., Für die Chauffee Groß-Strehly—Wjest: Sonnabend, den 7. April vormittags 10 Uhr im Mendla'schen Gasthause in Saletsche.
- 3., Für die Chauffee Saletsche—Delschowiz: Montag den 9. April vormittags 10 Uhr im Polonto'schen Gasthause in Leschniz.
- 4., Für die Chauffee Groß-Strehly—Krapviz: Dienstag den 10. April vormittags 10 Uhr im Galtshaus in Kiewke.

Die Streckeneinteilung ist mit wenig Ausnahmen dieselbe wie in den Vorjahren und kann bei den zuständigen Chauffee-Aufsichtern erfragt werden.

Die Verpachtungsbedingungen werden in den Terminen bekannt gegeben, woselbst auch der ersjährige Pachtzins zu erlegen ist.

Für Strehly, den 9. März 1900.

Der Kreis-Ausschuß.

Die Magistrats-, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises erlaube ich, die gemäß Artikel 80 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz halbjährig aufzustellenden **Kreis-einkommensteuer Zu- und Abganglisten** mit den zur Begründung gehörigen **Belägen bis spätestens zum 20. März cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung** und etwaige **Nachträge hierzu bis spätestens zum 3. April d. J. nach Muster XVII bezw. XVIII der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891** in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die bis jetzt festgelegten Control-Auszüge sind den bezüglichen Listen beizufügen. Wo Zu- und Abgänge vorgekommen, mit oder noch nicht angesetzt sind, sind dieselben **sofort** behufs Festsetzung mittelst Control-Auszuges mitzutheilen.

Die Listen sind von Gemeinde-(Guts-)Vorständen nach den Steuern

- 1.) von physischen Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark,
- 2.) von physischen Personen mit höheren Einkommen und von Actiengesellschaften u. s. w. getrennt aufzustellen.

Zur äußeren Kennzeichnung ist auf der Titelseite der Listen, je nachdem dieselben die Steuerpflichtigen unter 1 oder unter 2 betreffen, über dem Verdruck die Nummer „1“ oder „2“ ohne weiteren Zusatz zu vermerken.

Für die Untercheidung der Steuerpflichtigen nach dem höheren und dem geringeren Einkommen bleibt die Veranlagung für das betreffende Steuerjahr — ohne Rücksicht auf etwaige Veränderungen, welche durch Zu- oder Abgang in der Höhe des veranlagten Steuerjahres innerhalb des Steuerjahres eintreten, maßgebend.

Die aus den Abschlüssen der Spalten 10 und 13 der Zu- und Abganglisten zu 1 und 2 sich ergebenden Summen sind in den Listen zu 2 zusammenzustellen, so daß daraus die in die Kreis- bezw. Bezirksnachweisungen welche hier aufgestellt werden zu übernehmenden Beträge beider Listen in einer Summe ersichtlich werden. (**Beispiele in der Ausführungs-Anweisung** und in dem von der Hübnerschen Druckerei hieselbst herausgegebenen Schemahest.)

**Bei Aufstellung der Listen ist folgendes zu beachten:**

- a) Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle und Zugangsliste veranlagten Steuerjahres ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuerjahres in Zugang, bezw. in Abgang nachzuweisen.
- b) Die nach Abschluß der Staatsverleiste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gemahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden, als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

Die Namen der Contributen, deren Steuern in Zu- oder Abgang kommt, sind möglichst unter der Nummer der diesseitigen Controlle, welche auf jedem Auszuge vermerkt ist, aufzuführen.

**Die Abgangsbetäge** sind vor Einreichung der Listen nochmals einer **genauen Prüfung** über den Zeitpunkt der Abgangstellung zu unterziehen und alsdann entsprechend der Reihenfolge in den Listen mit laufender No. zu versehen. In Spalte 11 der Abgangsliste muß auf diese No. Bezug genommen werden.

Die Gründe des Zu- oder Abganges muß in Spalte 11 der Listen entsprechend den in den Mustern XVII und XVIII der Ausführungs-Anweisung enthaltenen Beispielen kurz angegeben sein, insbesondere auch den Zeitpunkt bezeichnen, **bis zu welchem** die Steuer am früheren Wohnort bezahlt ist.

Bei den durch Verzug der Pflichten nach einem anderen Preussischen Wohnorte verursachten Abgängen an Einkommen- und Erbschaftsteuer darf in den Abgangslisten der Vermerk nicht fehlen, daß die veranlagten Steuern nach dem neuen Wohnorte übermielt sind.

Bei Zugängen infolge Erbanfall ist der Todestag des Erblassers anzugeben.

Einkommensteuer-Abgänge infolge Ermäßigung der Steuer im Wege der Berufung sind in Spalte 11 der Abgangsliste durch Angabe des **Datums der Entschreibung** und der **Art der Berufungs-Nachweisung nachzuweisen**. Sind Contributen, welche durch Berufungen eine Steuer-Ermäßigung erzielt haben, im Laufe des Steuerjahres verstorben, so ist — entgegen dem bisherigen Verfahren — der gesammte nach der Berufungsentscheidung in Abgang kommende Betrag von der Ortsbehörde des neuen Wohnortes nachzuweisen.



# Beilage

## zu Stück 11 des Groß-Strehlitzer Kreisblatts

vom 14. März 1900.

Ist z. B. ein Steuerpflichtiger, dessen Steuer im Berufswege 31 Mk. auf 21 Mk. ermäßigt worden ist, von Groß-Strehlitz nach Ujest verzogen und hat derselbe in Groß-Strehlitz die verlangte Steuer bis zum 1. Oktober, von dieser Zeit ab in Ujest bezahlt, so ist von dem Magistrat in Ujest der gesammte Differenzbetrag von 10 Mark in der Abgangskasse nachzumeinen, und auch die zuviel gezahlte Steuer zurückzahlen.

**Ich mache den Ortsbehörden zur Pflicht, die oben wiedergegebenen Bestimmungen auf das Genaueste zu beachten, da ich bei der Kürze der mir zur Festlegung bezw. Revision der Listen zu Gebote stehenden Zeit mich veranlaßt sehen mußte, mangelhafte Listen zur sofortigen Umarbeitung durch kostenpflichtigen Voten zurückzusenden.**

Formulare zu den Zu- und Abgangslisten sind in der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst erhältlich.  
Wo Zu- und Abgänge nicht vorgekommen sind, **muß Negativanträge** erstattet werden. Für jeden Gemeinde- und Ortsbezirk ist ein **besonderer Bericht** erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 7. März 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrath. von Alten.

### M a r k t p r e i s e .

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Schaf Fier
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speise- bohnen	Linsen	Kar- toffeln	Hen				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlitz, am 7. März 1900	Höfster Riedrigster	14 50 13 --	13 25 12 25	13 75 11 75	12 50 11 40	17 -- 16 --	22 -- 20 50	32 -- 28 --	4 -- 3 60	6 -- 5 --	24 -- 21 --	2 40 2 20	2 40 2 20	
Ujest, am 9. März 1900	Höfster Riedrigster	14 50 13 --	13 25 11 75	13 75 11 75	12 50 11 40	-- -- -- --	-- -- -- --	-- -- -- --	4 -- 3 60	6 -- 5 --	24 -- 21 --	2 30 2 20	2 60 2 20	
Lehmitz, am 6. März 1900	Höfster Riedrigster	14 50 13 50	13 50 12 50	12 50 12 --	11 -- 11 50	18 -- 17 --	18 -- 17 --	-- -- -- --	5 -- 4 50	7 -- 6 --	18 -- 17 50	2 20 2 --	2 20 2 --	

### A n z e i g e r

Am 6. November 1895 ist der Arbeiter **Martin Kottschick** in Niedermaffen gestorben und hat 47 W. Vermögen hinterlassen. Nach seiner Angabe ist er in Rosenowitz am 20. Juli 1861 geboren und mit **Catharina Kik** verheiratet gewesen. Wir fordern die etwaigen Erben an, sich beim unterzeichneten Gericht zu melden.

Anna, den 2. März 1900.

#### Königliches Amtsgericht.

(Ein gelb, weiß, braun carrirtes Umjchlagen)

ist als gefunden hier abgegeben worden.

Blottitz, den 10. März 1900.

#### Der Amtsvorsteher.

## Höhere Mädchenschule Gr.-Strehlitz.

Anmeldungen für das neue Schuljahr erbitte ich vor dem 1. April und nehme dieselben täglich von 2-3 entgegen.

**E. v. Schramm**

Schulvorsteherin.

Der Verkauf von Schnittmaterial findet der auf Säge in **Barwinck**

## jeden Donnerstag

früh 8 Uhr statt. Bestellungen auf Kanthölzer werden jederzeit angenommen und sofort ausgeführt.

Radlub, Post Kraichew.

Müller, Oberförster.

**Linde's  
Essenz**

ist jeder praktischen Hausfrau dringend zu empfehlen, denn man kann durch ihren Gebrauch an Wohnzimmern sparen.

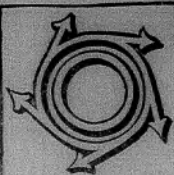
**TROPON**



Nahrungs-Eiweiss. (60)

1 Kilo Tropon hat den gleichen Ernährungswert wie 7 Kilo bestes Rindfleisch oder 100-200 Eier. Tropon setzt sich im Körper unmittelbar in Blut und Muskelsubstanz um, ohne Fett zu bilden. Tropon hat daher bei regelmäßiger Genuss eine bedeutende Zunahme der Kräfte bei Gelenken und Krämpfen zur Folge und kann allen Speisen unbeschadet ihres Eigengeschmacks zugesetzt werden. Bei den äusserst niedrigen Preise von Tropon ist dessen Anschaffung einem jeden ermöglicht. Zu beziehen durch Apotheken u. Drogeschäfte.

Tropon-Werke, Mülheim-Rhein.



**Nur die Marke „Pfeilring“**

gibt Gewähr für die Aechtheit des

**Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin**

Man verlange nur

„Pfeilring“ „Pfeilring“ Lanolin-Cream  
und weise Nachahmungen zurück.

In den Apotheken und Drogerien käuflich in Dosen  
à 10, 20 & 60 Pfg. in Tuben à 40 & 80 Pfg.

**Patentirte Viehfutter-  
Schnelldämpfer.**

Drei Pfund Kohle zum Dämpfen eines  
Centners Kartoffeln.

Vorräthig und zu Fabrikpreisen zu beziehen durch

**S. Vulkan,** Eisenhandl.  
Groß- & Strechlich.

Großes Lager von Thüringer-Original-Buttermaschinen.



„Eine größere Anzahl kräftiger

**Arbeiter**

findet sofort dauernde Beschäftigung bei  
hohem Lohn. Für Nachtquartier und billige  
gute Verpflegung wird gesorgt.

Schlesische Actien-Gesellschaft  
für Portlandement-Fabrikation  
zu Großschowitz bei Döbeln.“

Dom. Schenhowitz bei Laband

nacht zum 1. April einen tüchtigen

**Wächter u. Schaffer.**

**Lehrlinge und**

**Arbeitsburschen**

Wannern sich melden bei

**H. Toczowski, Ofenfabrik**

Groß-Strechlich.

**Dringende Bitte.** Die Herren Lehrer bitte ich ganz ergeblich, den ungefähren

Bedarf an Schreibheften, Lesebüchern, Katechismen,  
Fleischkalender u. s. w. so bald als möglich anzugeben, damit in der Lieferung keine  
Verzögerung eintritt. Speziell bei Lesebüchern ist, der verschiedenartigen Ausgaben  
wegen, eine baldige Benachrichtigung dringend erwünscht. G. Hübner Papierhandlung.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kol. Kreis-Sekretair Fleißher, für den Informativtheil G. Hübner.

Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strechlich.



**ca. 165000 Mk.**

**Kassen- und Privatgelber  
auszuleihen**

à ersten und zweiten Stelle.

**Frieben,**

Breslau Paradiesstraße 22.

Ein Paar

**gute Pferde**

werden zu kaufen gesucht.

**A. Wehowsky**

Beuthen OS.

In der Dampfziegelei Krempe  
werden von jetzt ab die Ziegeln zu nach-  
stehenden Preisen verkauft:

- |                          |           |        |
|--------------------------|-----------|--------|
| 1. Dachziegeln           | pro Mille | 23 Mk. |
| 2. Vollziegeln I. Classe | „         | 21 „   |
| 3. dito. II. dito.       | „         | 19 „   |
| 4. dito. III. dito.      | „         | 17 „   |

**Dom. Schedlitz**

sucht zum 1. April cr. einen ehrlichen  
nächternen

**Scheuerwärter**

und einen eben solchen

**Feldwächter**

mit möglichst starker arbeitsfähiger Familie.

**Ein Lehrling**

kann sich melden.

**Joseph Gowin**

Gr.-Strechlich. Schneidermeister.

**Lehrmädchen  
Lehrling**

p. 1. April gesucht.

**Wilh. Jchmann's Nachf.**

Kurz-, Weiß- und Wollwaaren-Handlung.

**Ein Knabe**

welcher Lust hat, das Tischlerhandwerk zu  
erlernen, kann sich melden.

**Oskar Horn, Groß-Strechlich.**